

# **Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)**

**Vom 17. Mai 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Jeder Prüfer kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Diplomarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.“

b) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird Abs. 3 Satz 3.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Mai 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Mai 2011.

München, den 17. Mai 2011

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 17. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Mai 2011.